

## Universitäts- und Hansestadt Greifswald

### Förderrichtlinie für Zuwendungen der Stadt für Projekte in den Bereichen Familie, Senioren, Prävention und Gleichstellung

#### 1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Die UHGW gewährt auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres und der Dienstanweisung 20-5 Zuwendungen für Projekte in den Bereichen Familie, Senioren, Prävention und Gleichstellung. Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht. Die UHGW entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Es werden Projekte in den Bereichen Familie, Senioren, Prävention und Gleichstellung gefördert. Dabei sollen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- Gestaltung eines familienfreundlichen Umfeldes,
- Entwicklung und Umsetzung präventiver Programme und Projekte für alle Altersgruppen,
- Sonder- und Großveranstaltungen von zentraler Bedeutung sowie Wettbewerbe, Publikationen oder Arbeitsmaterialien zur Umsetzung der Familien- und Seniorenfreundlichkeit bzw. der Gleichstellungsziele der Stadt,
- Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung aller Geschlechter in der Stadt.

Die Projekte sollen in der Regel innerhalb des bewilligten Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Die freiwilligen Zuwendungen können von eingetragenen, rechtsfähigen und gemeinnützigen Vereinen oder anderen gemeinnützigen Gesellschaften und Körperschaften, Gruppen und Initiativen, den Beiräten der Stadt sowie in Ausnahmefällen auch von einzelnen Personen beantragt werden.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Das Projekt darf in der Regel erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden.

Das Projekt ist so zu planen und durchzuführen, dass es den Anforderungen an Barrierefreiheit nach dem Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigter Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG M-V, GVOBI M-V 2006, S. 539) entspricht.

Die Vorhaben und Maßnahmen müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel sowie die Gesamtfinanzierung müssen gewährleistet sein. Es muss ein erhebliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme von der UHGW gegeben sein.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Zuwendungsfähig sind Sachkosten und ggf. anteilige Reise- und Personalkosten. Die Zuwendung soll in der Regel 500,00 Euro pro Projekt nicht überschreiten, in Ausnahmefällen kann eine Zuwendung bis max. 3.000,00 Euro gewährt werden.

#### 6. Verfahren

##### 6.1 Antragstellung

Der schriftliche Antrag auf Zuwendung ist zu richten an:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Gleichstellungsbeauftragte bzw. Familien-, Senioren- und Präventionsbeauftragte  
Postfach 3153  
17461 Greifswald

Der Antrag kann formlos gestellt werden und muss folgende Angaben enthalten:

- Projektbeschreibung,
- Projektpartner\*innen (inkl. Kontaktdaten),
- ggf. Kurzbeschreibung bereits durchgeführter Vorhaben,
- Projektziel(e) und Zielgruppe(n),
- Kosten- und Finanzierungsplan.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrens-gesetz (VwVfG M-V) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen über Zuwendungen zur Projektförderung.

Der Antrag muss mind. drei Wochen vor Projektbeginn beim Beauftragtenbüro eingegangen sein. Folgeanträge sind möglich. Es ist sicherzustellen, dass die Projekte bis zum 31.12. des laufenden Jahres abgeschlossen sind.

Ansprechpartner\*innen für Fragen zum Antragsverfahren sind:

- Familien-, Senioren- und Präventionsbeauftragte  
(E-Mail: [praevention@greifswald.de](mailto:praevention@greifswald.de) bzw. Telefon: 03834/8536-2840)
- Gleichstellungsbeauftragte  
(E-Mail: [gsb@greifswald.de](mailto:gsb@greifswald.de) bzw. Telefon: 03834/8536-2844)

## 6.2 Bewilligungsverfahren

Zuwendungen werden durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der Bewilligungsbescheid ist nur für das Haushaltsjahr gültig, für das die Förderung bewilligt wurde. Die Bewilligung löst keine Ansprüche auf eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus. Die Bewilligung erfolgt durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Büro des Oberbürgermeisters, Beauftragtenbüro.

## 6.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung erfolgt in Höhe von 100 Prozent, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist und der Mittelabruf auf dem entsprechenden Formular erfolgt ist.

## 6.4 Verwendungsnachweis

Nach Projektabschluss ist der UHGW innerhalb von drei Monaten ein einfacher Verwendungsnachweis zu erbringen. Dieser besteht aus:

- einem kurzen Sachbericht (Ablauf, Höhepunkte, Ergebnisse, Liste der Teilnehmenden mit Unterschrift) und
- einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben summarisch dargestellt werden.

Auf die Vorlage der Originalbelege wird in der Regel verzichtet; die Vorlage kann verlangt werden.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Greifswald, 15.12.2020

Universitäts- und Hansestadt  
Greifswald  
Der Oberbürgermeister  
Postfach 31 53  
17461 Greifswald

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald